

# Satzung des Bundesverbandes praktischer Tierärzte

## Landesverband Westfalen Lippe

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 *Name und Sitz*
- § 2 *Zweck und Aufgabe*
- § 3 *Gliederung*
- § 4 *Mitgliedschaft*
- § 5 *Erlöschen der Mitgliedschaft*
- § 6 *Rechte und Pflichten der Mitglieder*
- § 7 *Organe*
- § 8 *Mitgliederversammlung*
- § 9 *Landesvorstand*
- § 10 *Kassenführung und Kassenprüfung*
- § 11 *Mitgliedsbeitrag*
- § 12 *Satzungsänderung*
- § 13 *Auflösung des Verbands*
- § 14 *Gerichtsstand*

Freiberufstierärztinnen und -tierärzte aus dem Landesteil Westfalen-Lippe des Landes Nordrhein-Westfalen haben sich zu einem **Landesverband Westfalen-Lippe** zusammengeschlossen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.09.2023 ist für den Landesverband Westfalen-Lippe ab dem 01. Januar 2024 folgende Satzung maßgebend:

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verband führt den Namen

### **Landesverband praktizierender Tierärzte Westfalen-Lippe**

im Nachfolgenden „lpt“ genannt.

(2) Er hat seinen Sitz in Münster.

(3) Die Postanschrift des Verbands ist die aktuelle Wohnanschrift des Vorsitzenden.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

(1) Zweck des Verbands ist die Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in ihm zusammengeschlossenen Tierärzte<sub>1</sub> in Westfalen Lippe.

(2) Der lpt tritt ein für

1. die Unabhängigkeit der praktizierenden Tierärzte und ihrer Berufsausübung,
2. eine gerechte und angemessene Vergütung aller tierärztlichen Leistungen,
3. die Sicherung maßgeblichen tierärztlichen Einflusses bei allen die Tiergesundheit betreffenden Institutionen,
4. die wirtschaftliche Sicherheit der praktizierenden Tierärzte einschließlich ihrer Altersvorsorge,
5. die Pflege der Kollegialität,
6. die freie Tierarztwahl.

(2) Der Verband sieht bei der Berufsausübung seiner Mitglieder die Hauptaufgabe in

1. der Nutzbarmachung aller Fortschritte der Wissenschaft,
2. der Gesunderhaltung und Förderung des Gesundheitszustandes der Haustiere,
3. dem Schutz des Menschen gegen die ihm aus Haltung und Nutzung von Tieren drohenden Gefahren,
4. der Förderung des Tierschutzes. 5

(3) Zur Erreichung seiner Ziele will der lpt

1. alle praktizierenden Tierärzte in Westfalen-Lippe zusammenschließen,
2. seine Forderungen gegenüber dem Gesetzgeber sowie der Regierung und den Behörden des Landes und den landwirtschaftlichen Organisationen vertreten,
3. gestützt auf eine festgefügte demokratische Organisation des Verbands Tarifverhandlungen in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte führen und Tarife und Gebühren vereinbaren,
4. mit der Tierärztekammer Westfalen-Lippe und allen anderen Organisationen des tierärztlichen Standes in Westfalen Lippe zusammenarbeiten,
5. dauernde Verbindung mit dem Präsidium und Vorstand des Bundesverbands praktizierender Tierärzte halten,

6. in Gemeinschaft mit den übrigen freien geistigen Berufen für die Selbsterhaltung und Geltung des freien Berufs eintreten.

### **§ 3 Gliederung**

(1) Der Ipt ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des Bundesverbands praktizierender Tierärzte. Es handelt sich um einen regionalen Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen.

(2) Der Ipt verfügt selbständig über sein Vermögen. Er schließt insbesondere in eigenem Namen Verträge. Der Ipt hat eine eigene Kassenführung und erhebt einen gesonderten Landesverbandsbeitrag. Verpflichtungen für den Bundesverband praktizierender Tierärzte kann er in keinem Fall eingehen.

(3) Der Ipt achtet bei seinem Auftreten darauf, dass es nicht zu Verwechslungen mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte kommt.

(4) Der Ipt soll nur in Angelegenheiten, die sich auf sein Landesverbandsgebiet beziehen, mit allen für sein Gebiet zuständigen Behörden und Organisationen in Verhandlungen treten. Er sorgt für eine geeignete Information und Abstimmung mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Ordentliches Mitglied kann jeder deutsche oder in Deutschland arbeitende praktizierende Tierarzt werden, soweit er nicht in einer Überwachungsbehörde tätig ist. Über Ausnahmen beschließt der Landesvorstand im Einzelfall in Abstimmung mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte.

(2) Jedes Mitglied des Ipt muss zugleich Mitglied im Bundesverband praktizierender Tierärzte sein.

(3) Mitglied des Ipt kann sein, wer auf dem Territorium des Ipt seine Praxis unterhält. Bei angestellten Tierärzten ist für die Zuordnung zum Ipt der Praxissitz des Arbeitgebers maßgeblich. Wer Praxen auf dem Territorium verschiedener Landesverbände unterhält oder als angestellter Tierarzt im Rahmen von Anstellungsverhältnissen in unterschiedlichen Landesverbandsterritorien tätig ist, über dessen Mitgliedschaft im Ipt ist in Abstimmung mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte und den betroffenen Landesverbänden zu entscheiden. Personen, die keinem Landesverband zugeordnet werden können, können auf Antrag Mitglied des Ipt werden. Im Fall des Absatzes 6 bleibt das Mitglied im Ipt, sofern es bei Aufgabe der Tätigkeit bereits Mitglied des Ipt war.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung über den Aufnahmeantrag und den Zeitpunkt der Aufnahme.

(5) Studierende der Veterinärmedizin können vom ersten Semester an ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben. Diese Mitgliedschaft („Schnuppermitgliedschaft“) ist der ordentlichen Mitgliedschaft gleichgestellt, aber beitragsfrei. Sie endet ohne Abgabe einer Erklärung ein Jahr nach Ablegen des dritten Teils der Staatsprüfung, sofern der Studierende nicht durch schriftliche Anzeige diese Mitgliedschaft in eine beitragspflichtige ordentliche Mitgliedschaft umwandelt. Die Schnuppermitgliedschaft endet außerdem ohne Abgabe einer Erklärung mit Ablauf des Jahrs, in dem das Studium auf andere Art endet (insbesondere Exmatrikulation).

(6) Ordentliche Mitglieder im Sinn des ersten Absatzes sind ebenfalls solche Tierärzte, die zeitweise nicht oder nicht mehr berufstätig sind. Diese Mitgliedschaft kann jedoch nach einer schriftlichen Mitteilung an die Geschäftsstelle in eine passive Mitgliedschaft geändert werden. Diese Mitgliedschaft ist der ordentlichen Mitgliedschaft gleichgestellt, aber beitragsfrei. Die Pflicht zur Beitragszahlung endet, sofern die Mitteilung mindestens drei Monate vorher bei der Geschäftsstelle eingeht, mit Ablauf des betreffenden Kalenderjahrs. Beitragsbefreite Mitglieder haben kein passives Wahlrecht zum Landesvorstand des Ipt.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft und alle Rechte gegenüber dem Ipt und seinen Gliederungen erlöschen durch Tod, Verlust der Approbation, Tätigkeit in einer Überwachungsbehörde, Austritt oder Ausschluss sowie bei Erlöschen der Mitgliedschaft im Bundesverband praktizierender Tierärzte. Befreiung von den mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen kann erst nach Eingang einer Benachrichtigung erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Fall unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Jahresende. Die finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Ipt und seinen Gliederungen bleiben vom Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.

(2) Während eines Beitragsrückstands ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt. Die Mitgliedschaft kann sechs Monate nach Beitragsfälligkeit durch den Landesvorstand beendet werden, wenn in dieser Zeit der Beitragsrückstand erfolglos angemahnt wurde. Vor der Kündigung ist der Bundesverband praktizierender Tierärzte anzuhören.

(3) Ist die Mitgliedschaft eines Mitglieds im Ipt beendet, ist der Bundesverband praktizierender Tierärzte entsprechend zu unterrichten.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich bei schweren Verstößen gegen die Pflichten als Mitglied. Ausschließungsgründe sind insbesondere Verstöße gegen die Satzung oder berechnigte Interessen des Ipt sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Ipt. Der Ausschluss wird durch den Landesvorstand beschlossen und ausgesprochen. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung ausreichend Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Beschuldigungen Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb Monatsfrist Einspruch zu erheben. Dieser ist schriftlich beim Landesvorstand des Ipt einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet endgültig.

(5) Ein Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren anhängig ist, kann vom Landesvorstand bis zur endgültigen Beendigung des Ausschlussverfahrens von allen Ämtern im Ipt suspendiert werden, wenn dies im Interesse des Ipt erforderlich erscheint.

(6) Mit der Streichung bzw. mit dem Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss erlöschen sofort alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Ipt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Mit ihrem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzung und Beschlüsse des Ipt als für sich verbindlich an.

(2) Alle ordentlichen Mitglieder als natürliche Personen können in die Organe des Verbands und seiner Gliederungen gewählt oder berufen werden. Abweichend von Satz 1 haben beitragsbefreite Mitglieder kein passives Wahlrecht zum Landesvorstand des Ipt.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Ipt sind:  
die Mitgliederversammlung,  
der Landesvorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ipt und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- die Beratung und Beschlussfassung aus allen Aufgabenbereichen des Ipt,
- die Bestimmung des Wahlleiters für die Durchführung der Wahlen des Landesvorstands,
- die Wahl des Landesvorstands,
- die Wahl des Schatzmeisters,
- die Nachwahl oder die Bestätigung der Ersatzperson nach § 10 Absatz 6,
- die jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen,
- die Entlastung des Landesvorstands,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen nach § 12,
- die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- die Festlegung einer Erstattungs- bzw. Entschädigungsordnung
- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Genehmigung des Haushaltsvorschlags

(3) Den Tagungsort der Mitgliederversammlung bestimmt der Landesvorstand.

(4) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen ergeht durch den Landesvorstand mit Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Landesvorstands oder seinen Stellvertreter. Sie hat mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist eine kürzere Einladungsfrist zulässig, die jedoch mindestens fünf Tage betragen muss.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie vom Landesvorstand für notwendig gehalten oder von mindestens 10% der Mitglieder beantragt wird.

(6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(7) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Landesvorstands oder seinem Stellvertreter geleitet.

(9) Gäste dürfen auf Einladung des Versammlungsleiters an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Er entscheidet zugleich über deren Rederecht.

(10) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

1. Genehmigung der Tagesordnung,
2. Tätigkeitsbericht der Mitglieder des Landesvorstands,

3. Kassenbericht und Kassenprüfungsbericht,
4. Vorlage des Haushaltsplans
5. Wahl der Kassenprüfer.

(11) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge aus dem Mitgliederkreis über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Landesvorstand einzureichen.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle zur Mitgliederversammlung sind durch den Ipt aufzubewahren.

(13) Der Ipt kann sich eine Wahl- und Versammlungsordnung geben. Über die Wahlordnung sowie deren Änderung beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Landesvorstand**

(1) Der Landesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und drei Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Landesvorstands werden von der Mitgliederversammlung alle vier Jahre gewählt. Es können nur Mitglieder als natürliche Personen gewählt werden, die approbierte Tierärzte sind.

(3) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, zu Händen des Vorstandes bis spätestens eine Woche vor einer jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich Wahlvorschläge einzureichen. Wahlvorschläge müssen die unterschriebene Erklärung des Kandidaten enthalten, dass dieser als Kandidat zur Verfügung steht.

(4) Es ist anzustreben, dass die Mitglieder des Landesvorstands die verschiedenen Fachrichtungen abbilden.

(5) Die Wahl wird geleitet durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter. Die Wahl erfolgt, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies bestimmt, durch Handzeichen, andernfalls ist die Wahl geheim und erfolgt durch Stimmzettel. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister sind in getrennten Wahlgängen zu wählen; die Beisitzer werden gemeinsam gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Das Wahlergebnis ist zu veröffentlichen.

(6) Mitglieder des Vorstands bleiben im Amt, bis ein neuer Landesvorstand gewählt ist.

(7) Scheidet während der Amtsperiode der Landesvorsitzende aus, tritt sein Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung an seine Stelle. Scheidet der stellvertretende Vorsitzende oder ein Beisitzer während der Amtsperiode aus dem Landesvorstand aus, tritt ein Beisitzer, der aus der Mitte des Landesvorstands bestimmt wird, bis zur nächsten Mitgliederversammlung an seine Stelle. In dieser Mitgliederversammlung findet eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode statt. Die Wahlperiode wird dadurch nicht verändert.

(8) Die Bestellung eines Mitglieds des Landesvorstands gilt als widerrufen, wenn ihm in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten das Misstrauen ausgesprochen wird. Ein derartiger Misstrauensantrag muss als ordentlicher Antrag eingereicht sein. Die Abstimmung über den Misstrauensantrag muss geheim erfolgen.

(9) Der Vorsitzende des Landesvorstands, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinn des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln darf. Der Schatzmeister darf im Innenverhältnis nur dann handeln, wenn Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender verhindert sind.

(10) Dem Schatzmeister obliegt die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten.

(11) Der Landesvorstand kann bei Bedarf für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse aus geeigneten Mitgliedern des lpt bilden.

(12) Sitzungen des Landesvorstands werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstands und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie werden durch den Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister geleitet.

(13) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(14) Schriftliche oder telefonische Abstimmung innerhalb des Landesvorstands ist zulässig, wenn der Landesvorstand mit dem Beschluss zugleich dem Verfahren zustimmt. Für die schriftliche Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten schriftlich ein Zeitpunkt anzugeben, der 1 Woche vom Tage der Absendung des Schreibens an ihn betragen muss. Als schriftliche Mitteilung und Stimmabgabe werden auch Telefax, E-Mail und elektronische Verfahren angesehen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, wird Stimmenthaltung angenommen.

(15) Die Beschlüsse des Landesvorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(16) Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind durch den lpt aufzubewahren.

(17) Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Kassenführung und Kassenprüfung**

(1) Die Landesverbandskasse trägt die persönlichen und sachlichen Kosten, die dem lpt aus seiner Tätigkeit und seiner Verwaltung entstehen; hierzu gehören auch die Entschädigungen des

Landesvorstands. Näheres kann in einer Erstattungs- bzw. Entschädigungsordnung geregelt werden.

(2) Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister. Beim Ausscheiden während der Wahlperiode wählt die nächste Mitgliederversammlung einen neuen Schatzmeister. Bis dahin benennt der Landesvorstand einen solchen, der nicht bereits Mitglied des übrigen Landesvorstands sein darf.

(3) Der Ipt kann einen Finanz- und Haushaltsausschuss einrichten. Der Finanz- und Haushaltsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die alle 4 Jahre gleichzeitig mit dem Landesvorstand gewählt werden. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Mitglied des Haushaltsausschusses. Dem Finanz- und Haushaltsausschuss darf kein Mitglied des Landesvorstands angehören.

(4) Der Finanz- und Haushaltsausschuss berät und unterstützt den Schatzmeister in allen Belangen der Haushaltsführung und Finanzplanung.

(5) Als Kassenprüfer können bis zu zwei (2) Mitglieder bestellt werden. Alternativ kann zum Zwecke der Kassenprüfung ein externer Experte beauftragt werden.

(6) Die Bestellung der Kassenprüfer oder die Beauftragung eines externen Experten erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Bestellung zum Kassenprüfer setzt die Mitgliedschaft im Verein nicht voraus, allerdings darf er nicht Mitglied eines anderen Vereinsorgans sein.

(7) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils vier (4) Jahre.

(8) Die Kassenprüfer sind für die Prüfung der Kasse, der laufenden Buchführung des Vereins und die Berichterstattung darüber in der Mitgliederversammlung verantwortlich. Beanstandungen haben sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht hingegen auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von genehmigten Ausgaben zu erstrecken. Die Tätigkeit ist streng vertraulich. Die Kassenprüfer sollen der Mitgliederversammlung eine weisungsunabhängige Empfehlung darüber geben, ob die Mitgliederversammlung den Vorstand entlasten soll.

## **§ 11 Mitgliedsbeitrag**

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Landesvorstands festgesetzt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird anteilig für den Zeitraum von Aufnahmemonat bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres erhoben und ist im Voraus an den Ipt zu entrichten. In der Folge wird der Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr (Beitragsperiode) erhoben und ist jeweils im Voraus an den Ipt zu entrichten. Der Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

## **§ 12 Satzungsänderung**

(1) Anträge auf Änderung der Satzung sind mindestens acht Wochen vor einer Mitgliederversammlung oder mindestens vier Wochen vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Landesvorstand einzureichen.

(2) Eine Änderung der Satzung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen, wenn die mit der Einladung bekannt gegebene Tagesordnung ausdrücklich darauf hinweist.

(3) Satzungsänderungen können nur durch eine beschlussfähige Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 13 Auflösung des Verbands**

(1) Die Auflösung des Ipt erfolgt in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind und wenn davon mindestens drei Viertel die Auflösung beschließen.

(2) Ist diese außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann eine erneut satzungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung bei einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.

(3) Über die Verwendung eines bei der Auflösung des Verbands vorhandenen Restvermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 14 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Münster.